



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 10.06.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✻

Einladung zur 47. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG

✻

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009

✻

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2009

✻

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2009

✻



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Resi Eckart aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 3. Juni 2009 im 81. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von Oktober 1968 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Januar 1986 beim Landkreis als Reinigungskraft in der Schwimmhalle Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt.

Frau Eckart hat die ihr übertragenen Aufgaben stets korrekt und zur vollsten Zufriedenheit erledigt. Sie war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 8. Juni 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



EINLADUNG

zur 47. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „Zum Weißen Rößl“

am 23. Juni 2009 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2008
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2007
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2008
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2008
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2008 liegt im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18.05.2009

Georg Heigl
Aufsichtsratsvorsitzender

* * *

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 19.05.2009 Nr. 12-1512 NEW 28 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 27.05.2009
Landratsamt

gez.
Simon Wittmann
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr **2009**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.623.735,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.641.133,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 32.038.002,90 € (Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	603.968,00 €	
der Grundsteuer B	5.094.767,00 €	
der Gewerbesteuer	19.420.742,00 €	25.119.477,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	23.892.117,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.002.616,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	51.014.210,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 Anspruch hatten 20.181.352,00 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 71.195.562,00 €

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	45,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	45,0 v. H.

- | | |
|--|------------|
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,0 v. H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 45,0 v. H. |
| 4. Aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v. H. |
- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 27.05.2009

Landratsamt

gez.
Simon Wittmann
Landrat

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 19 ff der Verbandssatzung vom 11.11.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.1998 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 1/1998 und Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-(FN BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom

26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom, 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.05.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.250 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.850 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

177.000 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2008

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf

0 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2009, Nr. 21-941-87/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 08. Juni 2009

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 8 ff der Verbandssatzung vom 24.03.1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1997 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1997 und Art 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2005 (GVBl 2005, S. 272); (FN BayRS 2230-7-1-UK) Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-(FN BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom, 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des

Schulverbandes Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.05.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 7 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **125.057,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.162,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **95.511,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2008 von insgesamt **93** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **1.027,00 €** festgesetzt.

(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **33.666,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2008 von insgesamt **93** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **362,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

10.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2009** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2009, Nr. 21-941-91/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 206) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Schlammersdorf, 08. Juni 2009

Schulverband Schlammersdorf

Roder
1. Vorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.